

Fragen und Antworten zu Antigen-Selbsttests für Schulen

Wien, 23.2.2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fragen.....	3
Wer wird getestet bzw. wer testet?.....	7
Organisation, Ablauf und Anwendung der Selbst-Tests	9
(Dienst-)Rechtliche Fragen / Datenschutz	14
Lieferung.....	18

Allgemeine Fragen

Warum müssen alle Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen wollen, an den Antigen-Selbsttestungen teilnehmen?

Es gehört zu unserer aller Verantwortung, alles dafür zu tun, dass Schule auch in Zeiten der Pandemie ein möglichst sicherer Ort bleibt. Ohne die Möglichkeit zur regelmäßigen, flächendeckenden Durchführung von Selbsttests an der Schule wäre ein Präsenzbetrieb nach wie vor nicht möglich. Nur durch diese Testungen spannt sich jenes Sicherheitsnetz für alle im Schulbetrieb, das wir benötigen.

Die an den Schulstandorten stattfindenden anterio-nasale Selbsttests geben Schülerinnen und Schülern sowie schulischem Lehr- und Verwaltungspersonal Klarheit über die Infektionslage am Schulstandort. Die Tests werden von den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines Schultages in der Regel im Klassenverband durchgeführt und sind Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht bzw. die Inanspruchnahme von schulischer Betreuung. Lehrpersonen unterstützen die Schüler/innen bei der Durchführung. In Volks- und Sonderschulen (über die 4. Schulstufe hinaus) können Erziehungsberechtigte im Bedarfsfall die Tests mit ihren Kindern an eigens eingerichteten Teststationen/in eigens eingerichteten Testräumen durchführen.

Was ist der Antigen-Selbsttest?

Der Covid-19-Antigen-Selbsttest kann wie auch andere Schnelltests innerhalb von nur 15 Minuten Aufschluss darüber geben, ob die Testperson zum Zeitpunkt der Testung mit Corona infiziert ist oder nicht.

Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Neu an diesem Schnelltest ist, dass er von der Testperson selbst durchgeführt werden kann.

Mit einem Antigen-Schnelltest können vor allem Personen mit hoher Virenlast ausfindig gemacht werden – also genau jene Personen, von denen eine Ansteckungsgefahr für das direkte Umfeld ausgeht. Mit den Tests findet man also nicht alle Infizierten, aber den Großteil von ihnen, und zwar gerade jene, die in der Schule Spreader werden könnten.

Welcher Test (Firma, Name, Produkt) wird verwendet?

Die Schüler/innen der Volksschulen, Sonderschulen und Sekundarstufe I verwenden weiterhin die Selbsttests von LEPU Medical Group (SARS-CoV-2-Antigen-Rapid-Schnelltestkit).

Die Schüler/innen der Sekundarstufe II, Lehrkräfte sowie das Verwaltungspersonal verwenden den SARS-CoV-2-Antigenschnelltest von ACON („Flowflex“) und/oder die Selbsttests von LEPU Medical Group.

Bei beiden Tests handelt es sich um Anterio-Nasal-Tests, die Handhabung ist ähnlich und wird in den Anleitungsdokumenten auf der Website des BMBWF genau erläutert (www.bmbwf.gv.at/selbsttest).

Welche Spezifität und Sensitivität werden bei den verwendeten Antigen-Selbsttests erzielt?

Gemäß der Herstellerangabe weist der LEPU-Test folgende Merkmale auf:

Sensitivität: 92.00 % (95 % CI: 83.63 % - 96.28 %)

Spezifität: 99.26 % (95 % CI: 95.92 % - 99.87 %)

Der Test wurde vom Paul-Ehrlich-Institut, das in Deutschland eine der wichtigsten Stellen für die Qualitätsprüfung von Arzneimitteln ist, evaluiert und geprüft.

Gemäß der Herstellerangabe weist der FlowFlex-Test folgenden Merkmale auf:

Sensitivität: 97,1%

Spezifität: 99,6%

Im Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit zur Österreichischen Teststrategie sind folgende Empfehlungen angegeben:

Mindestkriterien für die Anwendung

In Deutschland hat das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) Mindestkriterien für Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 festgelegt. Diese basieren auf den Angaben der Hersteller zu Leistungsdaten (Sensitivität, Spezifität, Kreuzreaktivität) sowie auf Ergebnissen von vergleichenden Evaluierungen durch verschiedene Institutionen in Deutschland.

Die festgelegten Mindestkriterien stellen für die Auswahl von Antigen-Tests einen hilfreichen Richtwert dar:

PEI-Mindestkriterien für Antigen-Tests:

- Sensitivität: >70% von unselektierten PCR-bestätigten positiven Proben sollen durch den Antigen-Test erkannt werden
- Spezifität: Werte >97%

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt Antigen-Tests welche die Mindestanforderung von Sensitivität $\geq 80\%$ und Spezifität $\geq 97\%$ in Vergleich zu PCR

Ergebnissen erfüllen. Das European Centre for Diseases Prevention and Control (ECDC) schließt sich ebenfalls dieser Mindestanforderung an, empfiehlt jedoch, dass Anwenderinnen und Anwendern beim Einsatz von Antigentests-Produkte mit einer Sensitivität von 90% und eine Spezifität $\geq 97\%$ präferiert verwenden sollten.

file:///C:/Users/ponathb/AppData/Local/Temp/201216_Antigen-Tests%20im%20Rahmen%20der%20%C3%96sterreichischen%20Teststrategie%20SARS-CoV-2.pdf

Wann und wie oft werden die Selbsttests an Schulen durchgeführt?

An Volks- und Sonderschulen bis zur 4. Schulstufe und in Schulen mit Internatsbetrieb werden Selbsttests künftig zweimal wöchentlich zu Unterrichtsbeginn am Standort durchgeführt. An allen anderen Schulen gilt: Unmittelbar nach den Semesterferien testen am ersten Schultag (am Montag) zu Unterrichtsbeginn alle Schüler/innen der Gruppe A. Am Mittwoch, dem ersten Schultag der Gruppe B, testen alle Schüler/innen dieser Gruppe.

Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests nach der Anreise im Internat durchführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

Wenn Schüler/innen nur für eine Schularbeit an den Schulstandort kommen, müssen sie sich dann vor Ort ebenfalls selbst testen?

Die Testungen an der Schule finden jedenfalls zweimal wöchentlich an der Schule statt. Schulautonom kann jedenfalls eine zusätzliche Testung am Standort stattfinden, wenn über die beiden verpflichteten Testungen hinaus entsprechende Testkapazitäten zur Verfügung stehen. Jede Schule erhält regelmäßig einen Überhang an Tests, die dafür verwendet werden können.

Warum bekommt die Sekundarstufe II einen anderen Test? Ist das auch ein „Nasenbohrertest“?

Um die Belieferung der Schulen mit ausreichend Tests für alle Schüler/innen, Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal zu garantieren, hat sich das BMBWF entschlossen, neben dem Antigen-Selbsttest von LEPU ein zweites Produkt (Flowflex SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test der Firma ACON) zu verwenden. Es handelt sich bei diesem Test ebenfalls um einen Anterior-Nasal-Test („Nasenbohrertest“), das heißt, das Teststäbchen wird nur ca. 2 bis max. 2,5 cm tief in das Nasenloch eingeführt.

Der Test „Flowflex“ ist – ebenso wie das Produkt von LEPU – als Selbsttest zugelassen.

Warum kann die Testperson den Test selbst durchführen?

Der Tupfer muss nicht mehr tief in die obere Nasenhöhle eingeführt werden, sondern nur mehr 2 Zentimeter tief in jedes Nasenloch. Diese einfache Anwendung ermöglicht es, dass auch ein Laie den Test durchführen kann. Damit hat der Antigen-Selbsttest gegenüber anderen Schnelltests einen zentralen Vorteil in der Durchführung.

Können auch kleine Kinder bzw. Sonderschüler/innen den Selbsttest selbstständig, zuverlässig und sicher durchführen?

In der Volks- und Sonderschule sowie in der Sekundarstufe I werden Schüler/innen bzw. deren Lehrpersonen im Bedarfsfall von Schulärztinnen und Schulärzten bei der Durchführung der Selbsttests unterstützt. Die Antigen-Selbsttests für diese Schulstufen sind als Selbsttests für die Anwendung von medizinischen Laien zugelassen und derart konzipiert, dass sie sprichwörtlich „kinderleicht“ und mit Unterstützung der Lehrkräfte problemlos durchzuführen sind.

Was bedeutet es, dass im Beipacktext davon die Rede ist, dass der Test von „Fachpersonal“ durchgeführt werden soll, das für in-vitro Diagnostik geschult ist?

Beide der in den Schulen verwendeten Tests sind zum Selbsttest geeignet, wie auch Studien der Berliner-Charité und der österreichischen „Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit“ (AGES) untermauern. Aufbauend auf den Erkenntnissen dieser Studien sind CE-gekennzeichnete Antigen-Tests als Schnelltests auf Basis eines parlamentarischen Beschlusses „in Eigenanwendung“ zugelassen, sofern vom jeweiligen Hersteller oder Händler eine entsprechende Verpflichtungserklärung beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) abgegeben wird. Sowohl für den Test von LEPU als auch für das Produkt „Flowflex“ von ACON wurde diese abgegeben.

Welche Sicherheit bietet ein mehrere Tage alter Antigentest?

Wenn ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler regelmäßig an diesen Selbsttests teilnimmt, dann entsteht damit – in Kombination mit den geltenden Hygienemaßnahmen – ein solides, zusätzliches Sicherheitsnetz. Das Ergebnis eines Antigentests ist eine Momentaufnahme. Aber eine regelmäßige Momentaufnahme (bei ein- bis zweimal wöchentlicher Testung) von sehr vielen Personen, die viel Zeit miteinander verbringen, trägt zur Bekämpfung der Pandemie bei.

Warum muss man in der Schule MNS (bzw. in der Sekundarstufe II FFP2-Maske) tragen, wenn ein negativer Selbsttest vorliegt? Bzw. umgekehrt: Warum sollte man Schüler/innen testen, wenn diese ohnehin MNS/FFP2-Maske tragen müssen?

Für die Möglichkeit eines Präsenzunterrichts trotz Corona müssen viele Hygienevorkehrungen zusammenspielen. Je mehr Präventivmaßnahmen zusammenwirken, desto höher ist der Schutz. Das Ergebnis eines Antigentests ist eine Momentaufnahme, und

es werden mit dem Test leider auch nicht alle Infizierten gefunden, sondern vor allem die Personen mit hoher Virenlast, also die sogenannten „Spreader“. Wenn ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler regelmäßig an diesen Selbsttests teilnimmt, dann entsteht damit – neben den geltenden Hygienemaßnahmen – ein solides, zusätzliches Sicherheitsnetz. Das bedeutet aber nicht, dass der Antigentest andere wichtige Hygienemaßnahmen wie das Tragen eines MNS ersetzen kann.

Sind für Schülerinnen und Schüler ausschließlich die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Selbsttests zulässig oder können auch andere Tests vorgelegt werden?

Grundsätzlich gilt, dass nur die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Tests als „Eintrittstests“ für den Schulbesuch zulässig heranzuziehen sind, die vor Ort an der Schule von den Schülerinnen und Schüler durchzuführen sind. Dem gleichzuhalten ist jedoch ein am selben Tag an einer Teststraße einem Arzt oder in einer Apotheke durchgeführter Test, über dessen Ergebnis ein schriftlicher Nachweis in die Schule mitgebracht wird.

Warum wird an den Schulen kein „Spucktest“ verwendet, der nachweislich die gleichen Voraussetzungen erfüllt wie der „Nasenbohrer-Test“?

Beim Spucktest werden große Mengen an Aerosolen produziert und freigesetzt. Weiters bewertet die AGES die Sensitivität der „Spucktests“ im Vergleich zu den verwendeten Selbsttests als weniger hoch und rät von ihrer Verwendung ab.

Warum wird ein gültiger PCR-Test (nicht älter als 2 Tage) nicht als Ersatz für den Selbsttest anerkannt?

Der Selbsttest an der Schule dient für den Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Testung keine Infektion vorliegt.

Warum kauft das BMBWF die Selbsttests in China? Wir haben heimische Unternehmen, die ebenfalls Antigen-Tests produzieren.

Die Selbsttests werden von österreichischen Händlern, die bei der Bundesbeschaffungsagentur gelistet sind, bezogen.

Wo kann ich selbst Antigen-Selbsttests zu kaufen?

Selbsttests verschiedener Hersteller werden in Apotheken angeboten.

Wer wird getestet bzw. wer testet?

Können die Selbsttests auch zur Abklärung symptomatischer Personen an der Schule verwendet werden?

Nein. Der Ablauf bei Vorliegen eines Verdachtsfalls ist unverändert: Die Schulleitung kontaktiert zur Anforderung eines mobilen Teams zur Verdachtsfallabklärung von

symptomatischen Personen und zur Anforderung von Screenings die Leit- bzw. Servicestelle der Bildungsdirektion.

Müssen Kinder, die bereits eine Covid-19-Infektion hatten, die Antigen-Selbsttests auch machen, wenn sie in den Präsenzunterricht gehen wollen?

War ein Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19 erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, ist der Antigen-Selbsttest nicht durchzuführen.

Welchen Nachweis müssen Kinder/Jugendliche erbringen, um eine Covid-19-Erkrankung in den letzten 6 Monaten zu belegen? Gilt auch der Absonderungsbescheid?

Um eine Covid-19-Erkrankung in den letzten sechs Monaten zu belegen, gibt es drei Möglichkeiten:

- eine ärztliche Bestätigung, die eine überstandene Infektion innerhalb der letzten sechs Monate belegt
- ein Nachweis über Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten
- der Absonderungsbescheid, falls dieser als Begründung auf die ärztliche Bestätigung einer überstandenen Infektion oder einen Nachweis über Antikörper Bezug nimmt

Müssen Schül*er/innen, Freizeitpädagog*innen, Beratungslehrpersonal, Verwaltungspersonal einen Antigen-Schnell- bzw. -Selbsttest machen, um am Schulstandort arbeiten zu dürfen?

Nein, die Teilnahme an Berufsgruppentestungen und Selbsttests sind für Lehrkräfte und die genannten Personengruppen freiwillig. Im Sinne der Vorbildwirkung wird jedoch empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests diese Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

Achtung: Liegt kein negatives Antigen-Schnelltest-Ergebnis im Rahmen der Berufsgruppentestung vor, muss in der Schule verpflichtend eine FFP2-Maske getragen werden. Ein negativer Antigen-Selbsttest befreit Lehrkräfte, Unterstützungs- und Verwaltungspersonal NICHT von der FFP2-Maskenpflicht.

Wird es für den elementarpädagogischen Bereich (Kindergartenpädagog*innen) auch die Möglichkeit geben, diese Tests zu erhalten?

Für die Bestellung/Auslieferung etc. sind die Länder verantwortlich. Das BMBWF hat den Bundesländern Unterstützung bei der Beschaffung von Selbsttests für Elementarpädagog*innen zugesagt. Die Infomaterialien zum Test können gerne auch von Elementarpädagog*innen genutzt werden: www.bmbwf.gv.at/selbsttest

Erhalten (private) Internate ebenfalls Selbsttests über das BMBWF?

Die Internate werden derzeit über die Bildungsdirektion mit vorrätigen Antigen-Schnelltests beliefert, die ebenfalls zum Selbsttest im vorderen Nasenbereich zugelassen sind. Bislang mussten diese über mobile Teams von Ärzt/inn/en abgenommen werden. Aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen ist es nun möglich, diese in Selbstanwendung zu benutzen.

Internatsbetreiber wenden sich für Bedarfsmeldungen bitte an ihre Bildungsdirektion.

Organisation, Ablauf und Anwendung der Selbst-Tests

Wie läuft die Testung an der Schule ab?

Die Antigen-Selbsttest werden in der Schule in der Regel im Klassenverband durchgeführt. Während der Testung wird im Raum gelüftet, bei Schönwetter ist auch eine Testung im Freien möglich (z. B. Schulhof). Die Reaktionstemperatur des Tests – und damit auch die Umgebungstemperatur während der Testung – muss allerdings zwischen 15 und 30 Grad liegen.

Grundsätzlich können die Schulen autonom entscheiden, wo sie die Testungen durchführen wollen – so ist z. B. auch ein Turnsaal möglich. Wichtig ist, dass der Raum gut gelüftet ist, der Abstand zur Testperson gewährleistet ist und alle Schüler/innen einen MNS (bzw. ab der 9. Schulstufe eine FFP2-Maske) tragen. Während der Testung wird der MNS kurz abgenommen.

Schülerinnen und Schüler führen die Tests unter Anleitung von Lehrpersonen selbst durch. Jüngere Kinder benötigen bei den ersten Testdurchgängen in der Regel mehr Unterstützung und werden von ihren Lehrer/inne/n zu einer selbständigen Durchführung hingeführt. An Volks- und Sonderschulen können im Bedarfsfall Eltern/Erziehungsberechtigte die Tests mit ihren Kindern gemeinsam durchführen. Die Schule stellt dafür eine geeignete Teststation zur Verfügung.

Müssen jene Schüler/innen, die am Montag nach den Semesterferien am Schulstandort waren, jedoch nicht getestet wurden (bspw. Einverständniserklärung vergessen) am Dienstag den Antigen-Selbsttests nachholen?

Der erste Schultag nach den Semesterferien gilt als Übergangstag. Sollte das Kind am Montag nicht getestet werden, dann muss die Testung am Dienstag stattfinden, wenn das Kind die Einverständniserklärung abgegeben hat.

Benötigen Schulen eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, um den Test an der Schule durchführen zu können?

Für Kinder im Alter unter 14 Jahren braucht es eine Einverständniserklärung der

Eltern/Erziehungsberechtigten. Sie finden diese zum Download – auch in mehreren Sprachen übersetzt – auf der Website des BMBWF (www.bmbwf.gv.at/selbsttest).

Die Schülerin/der Schüler wird bei jeder Testung von einem Elternteil/einer/m Erziehungsberechtigten begleitet, der/die den Test gemeinsam mit dem Kind durchführt. Ist dennoch eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten notwendig?

Wird ein Kind bei jedem Test von den Eltern/Erziehungsberechtigten an der Schule unterstützt, ist eine unterzeichnete Einverständniserklärung für die selbstständige Durchführung eines Antigen-Selbsttests nicht erforderlich.

Wie erfolgt die Testung in der Volks- und Sonderschule („Teststationen“)?

Damit Eltern/Erziehungsberechtigte von Volks- und Sonderschulkindern (in der Sonderschule über die 4. Schulstufe hinaus) bei Bedarf die Möglichkeit gegeben wird, ihre Kinder bei der Durchführung des Selbsttests zu unterstützen, ist eine Teststation an Ihrer Schule einzurichten.

Bitte informieren Sie Eltern/Erziehungsberechtigte und Schüler/innen im Vorfeld über den Ablauf der Testung und verweisen Sie auf die Informationen und Videos, die auf der Website des BMBWF verfügbar sind (www.bmbwf.gv.at/selbsttest).

Ihre Bildungsdirektion steht Ihnen dazu mit einer Servicestelle beratend und unterstützend zur Seite. Die Kontakte finden Sie ebenfalls unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest.

Was es bei der Einrichtung einer Teststation zu beachten gilt, entnehmen Sie bitte dem „Manual für den Einsatz von Selbsttests an Schulen“ (www.bmbwf.gv.at/selbsttest).

Wo finde ich eine Anleitung bzw. eine Gebrauchsanweisung für die Selbsttests?

Eine Anleitung für den Einsatz der Selbsttests inkl. Anleitungsvideos und Hintergrundinformationen zu den beiden Test-Produkten finden Sie auf der Website des BMBWF unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest.

Wie werden die Schulärzte/-innen, Schulleitungen, Lehrkräfte instruiert?

Eine Anleitung zum Einsatz der Selbsttests finden Sie unter: www.bmbwf.gv.at/selbsttest

Wo bekomme ich Unterstützung?

Falls nach Durchsicht der unterstützenden Unterlagen auf www.bmbwf.gv.at/selbsttest noch Fragen zur Durchführung offen sind, wenden Sie sich bitte an die Schulärztin/den Schularzt bzw. Ihren Kontakt in der Bildungsdirektion. Die Kontakte finden Sie ebenfalls unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest.

Darf auch eine externe Ärztin/ein externer Arzt den Selbsttest bzw. einen Antigen-Schnelltest mit dem Kind durchführen?

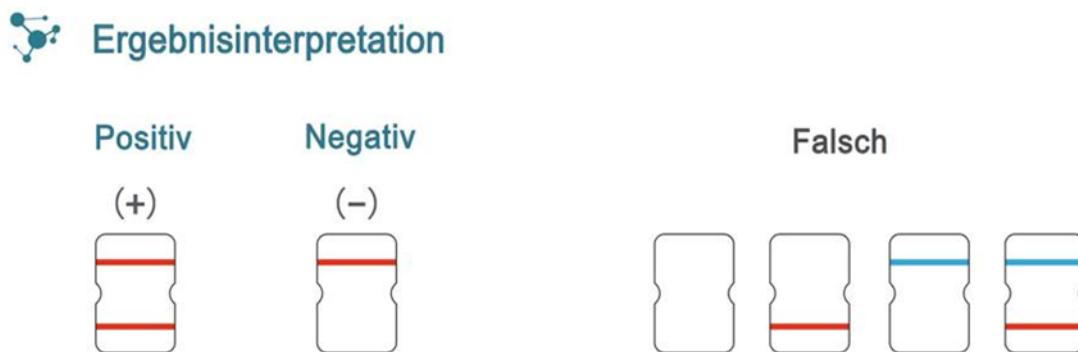
Grundsätzlich gilt, dass nur die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Tests heranzuziehen sind, die vor Ort an der Schule von den Schülerinnen und Schüler durchzuführen sind. Dem gleichzuhalten ist jedoch ein am selben Tag an einer Teststraße bzw. durch einen Arzt oder in einer Apotheke durchgeführter und bestätigter Test.

Benötigen wir für die Durchführung der Antigen-Selbsttests Schutzmaterial?

Die für die Durchführung von Antigen-Selbsttests ist in der Regel kein Schutzmaterial für die Selbstanwendung vorgesehen. Jedoch können für Lehr- und Verwaltungspersonal, das bei der Testdurchführung unterstützt, Handschuhe bereitgestellt werden.

Wie sieht die Ergebnisinterpretation des Testes aus?

Das Ergebnis beim Selbsttest ist genauso einfach ablesbar wie bei einem Schwangerschaftstest:



Was ist zu tun, wenn das Ergebnis des Selbsttests positiv ist?

Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Antigen-Selbsttest positiv getestet, ist das Ergebnis jedenfalls der Gesundheitsbehörde zu melden. Die Schulleitung kontaktiert die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten und informiert die örtliche Gesundheitsbehörde (in der Regel über die Nummer 1450) und zieht ggf. den schulpsychologischen Dienst hinzu, wenn der Zustand des Kindes dies erfordert.

Wichtiger Hinweis: Die endgültige Beurteilung, ob unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren eine COVID-19-Virusinfektion vorliegt und welche Maßnahmen dies erfordert (z.B. Bestätigung durch einen PCR-Test, Absonderung, Contact Tracing, etc.) obliegt der Gesundheitsbehörde. Für die Schulleitung setzt hier die Prozesskette gemäß COVID-19-Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien ein (vgl.

<https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:263d031e-edc9-4834-8ad8-8de817c59015/hygieneleitfaden.pdf>, S. 21, Szenario A/B).

Wie ist bei einem nicht eindeutigen Testergebnis vorzugehen?

Ein nicht eindeutiger Test sollte, wenn möglich, wiederholt werden.

Was ist zu tun, wenn nach/während des Testabstrichs Nasenbluten auftritt?

Manche Kinder neigen stärker zu Nasenbluten als andere, und durch unvorsichtiges Drehen mit dem Wattestäbchen kann es bei diesen Kindern unter Umständen zu Nasenbluten kommen. Überzeugen Sie sich bitte, ob das Stäbchen intakt bzw. nicht abgebrochen ist und gehen Sie vor wie sonst, wenn ein Kind Nasenbluten hat.

Jedenfalls ist die Lehrperson bei Verletzungen zur Hilfeleistung verpflichtet (siehe dazu das RS Nr. 13/2019 und der darin beschriebene Umgang mit Notfällen). In weiterer Folge ist eine (Schul-)Ärztin/ein (Schul-)Arzt aufzusuchen.

Wer trägt die Haftung, wenn beim Testen etwas schiefgeht?

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Darüber hinaus haftet der Bund grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung. Sollte sich ein Kind mit dem Wattestäbchen usw. verletzen, tritt die Schülerunfallversicherung ein. Lehrkräfte, Schulleitungen und Verwaltungspersonal können nicht persönlich haftbar gemacht werden.

Was ist zu tun, wenn ein Kind Pufferlösung ins Auge bekommt?

Bei Augenkontakt mit der Pufferlösung, ist das Auge mit Wasser gründlich zu spülen und die Schulärztin/der Schularzt zu kontaktieren.

Was ist zu tun, wenn Pufferlösung auf die Haut/die Kleidung gelangt?

Waschen Sie die betroffenen Hautstellen mit milder Seife und viel Wasser ab. Generell wird empfohlen, nach jeder Testdurchführung Hände zu waschen.

Selbsttest von ACON (Flowflex): Die Pufferlösung soll nach Hautkontakt mit milder Seife und Wasser abgewaschen werden. Ätzend etc. ist die Lösung nicht, da es sich um Kleinstmengen von PH-Stabilisatoren handelt. Generell wird empfohlen, nach jeder Testdurchführung Hände zu waschen.

Wie müssen die verwendeten Testkarten/Stäbchen/Röhrchen etc. entsorgt werden?

Verwendete Selbsttests stellen keinen infektiösen Abfall im Sinne des AWG 2002 sowie darauf beruhender Verordnungen dar. Das Material der Antigen-Selbsttests ist unmittelbar nach Verwendung in einem robusten, verschlossenen Müllbeutel über den Restmüll zu entsorgen.

Dürfen Schüler/innen ihren negativen Test mit nach Hause nehmen?

Im Manual für Schulleitungen ist festgelegt, dass das Material der Antigen-Selbsttests unmittelbar nach Verwendung in einem robusten Müllbeutel über den Restmüll zu entsorgen ist. Es ist darauf zu achten, dass diese Abfälle nicht unmittelbar, d.h. „ungeschützt“, in Papierkörben oder Mistkübeln landen, sondern in einer gesonderten Umhüllung (z. B. in einem extra Müllbeutel) gesammelt und sicher entsorgt werden.

Was muss bei der Lagerung der Selbsttests beachtet werden?

Die Tests müssen gemäß Beipackzettel gelagert werden. Jedenfalls empfohlen wird folgende Lagerung:

- trocken und geschützt vor direktem Sonnenlicht
- bei einer Temperatur zwischen 4 und 30 °C

Bis zum Gebrauch müssen Test-Kits im verschlossenen/versiegelten Originalbeutel verbleiben. Sie dürfen nur bis zum Ablauf des Verfallsdatums verwendet werden.

Können Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf einzelverpackte Tests mit nach Hause nehmen?

Der Test muss in der Schule stattfinden. Ein fotografiertes Testergebnis ist nicht gültig.

Wie erfolgt die Testung bei Schüler/inne/n, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung/Behinderung den Test nicht selbst durchführen können?

Oft ist an Schulen, an denen Kinder mit schweren Behinderungen betreut werden, medizinisches Fachpersonal vorhanden, das hier unterstützen kann. Auch Schulärzte/Schulärztinnen können beigezogen werden. Und natürlich können die Eltern den Test direkt an der Schule mit ihren Kindern durchführen. Unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest findet sich für diese Fälle eine eigene Einverständniserklärung. Mit dieser können Eltern ihr Einverständnis geben, dass der Test bei ihrem Kind von einer Betreuungsperson durchgeführt wird.

Dürfen Schüler/innen, die den Test machen wollen, aber aus gesundheitlichen Gründen nicht machen können (Allergie gegen Watte, Nasenbluten etc.) und dafür auch ein ärztliches Attest erbringen dennoch am Präsenzunterricht teilnehmen?

Wenn die für die Durchführung an der Schule vorgesehene Testung objektiv nicht möglich ist (z. B. wegen einer medizinischen Behandlung nach einem Nasenbeinbruch oä.), kann leider das für einen Präsenzbetrieb notwendige Schutzniveau für alle in der Schule nicht aufrechterhalten werden. Eine Teilnahme am Präsenzunterricht wäre daher nur möglich, wenn dieses durch andere Maßnahmen aufrechterhalten werden könnte. FFP2-Masken sind jedoch bspw. für Kinder im Volksschulalter unzulässig.

Kann die Testung auch im Backenbereich erfolgen, wenn z. B. vom Arzt bestätigt wird, dass aufgrund von Neigung zum Nasenbluten der Selbsttest in der Nase nicht durchzuführen ist?

Laut Herstellerangaben ist das nicht möglich.

Dürfen Schüler/innen ihr eigenes Wattestäbchen mitnehmen?

Die Zuverlässigkeit bei der Anwendung von Selbsttests ist nur mit originalen und versiegelten Testmaterialien gegeben.

(Dienst-)Rechtliche Fragen / Datenschutz

Dürfen Schulleitungen nach dem Grund fragen, warum ich mein Kind nicht testen lasse?

Die Schule kann nur die Abgabe der Einverständniserklärung verlangen. Liegt diese nicht vor, kann das Kind nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Welche Daten werden im Zuge des Selbsttests verarbeitet und gespeichert? Wo und wie lange werden diese Daten gespeichert? Werden sie an Schulbehörden oder andere Stellen weitergegeben?

Die einzelnen Schulstandorte können aus organisatorischen Gründen (Wem wird ein Testkit ausgehändigt, bzw. wer darf mangels Zustimmung zum Test die Schule nicht betreten) eine Übersichtsliste mit Vorname/Nachname/Klasse der Schülerin/des Schülers führen und der Info, ob diese/dieser ihr/sein Einverständnis zur Selbsttestung gegeben hat oder nicht. Diese Liste **verbleibt am Schulstandort** und wird spätestens nach Ende des Schuljahres 2020/21 oder früher bei Ende der Testnotwendigkeit gelöscht.

Von der Bildungsdirektion/dem BMBWF werden KEINE personenbezogenen, sondern lediglich **anonymisierte** Daten für statistische Zwecke erhoben (u.a. die Anzahl der durchgeführten Tests an der gesamten Schule, Anteil der positiven Ergebnisse (immer ohne Personenbezug). Die Schule meldet nur diese Daten an die zuständige Bildungsdirektion, diese wiederum an das BMBWF. Diese Daten werden jedenfalls für die Dauer der Pandemie gespeichert und zur wissenschaftlichen Nutzung herangezogen, lassen aber keinesfalls auf einzelne Schüler/innen rückschließen.

Ist es datenschutzrechtlich abgedeckt, wenn die Ergebnisse in der Klasse laut vorgelesen werden (medizinischer Befund)?

Nein, daher ist es nicht vorgesehen, die Ergebnisse der Selbsttests laut vorzulesen (oder auf andere Weise auch nur klassenintern zu veröffentlichen). Ein positives Selbsttest-Ergebnis ist per se auch noch kein positiver Befund einer COVID-19-Erkrankung, stellt aber jedenfalls einen begründeten Verdachtsfall dar und von der Schulleitung der Gesundheitsbehörde zu melden.

Die endgültige Beurteilung, ob unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren eine COVID-19-Virusinfektion vorliegt und welche Maßnahmen dies erfordert (z. B. Bestätigung durch einen PCR-Test, Absonderung, Contact Tracing, etc.) obliegt der Gesundheitsbehörde auf Grund der relevanten Gesetze (insbesondere Epidemiegesetz).

Müssen sich Lehrpersonen selbst testen?

Ebenso wie die Teilnahme an den Berufsgruppentestungen, ist auch die Teilnahme an den Selbsttests für Lehrkräfte freiwillig. Im Sinne der Vorbildwirkung wird Lehrkräften jedoch empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests diese Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

Achtung: „Freitesten“ von der Trageverpflichtung einer FFP2-Maske ist NUR durch die wöchentliche Teilnahme an den Berufsgruppentestungen möglich. Zur Verfügung stehen die Testangebote der Bundesländer.

Warum kann man sich mit dem Antigen-Selbsttest nicht von der FFP2-Maskenpflicht für Lehrkräfte freitesten?

Die Selbsttests an Schulen finden im Rahmen von schulbehördlich gesetzten Maßnahmen statt, die der COVID-Schulverordnung unterliegen. Maßnahmen zum Freitesten können nur von Gesundheitsbehörden gesetzt werden.

Müssen Lehrpersonen, die in den letzten 6 Monaten an Covid erkrankt waren, eine FFP2-Maske tragen? An den Tests sollen sie ja nicht teilnehmen.

Ein Bescheid über den Nachweis einer COVID-19 Erkrankung oder ein Befund über einen Antikörpertest ersetzt die Testpflicht. Das heißt, Personen legen der Schulleitung einen Bescheid über den Nachweis einer COVID-19 Erkrankung oder ein Befund über einen Antikörpertest vor und müssen sich daher nicht regelmäßigen Testungen unterziehen. Laut COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung müssen sie keine FFP2-Maske tragen. Die Wissenschaft kann derzeit aber nicht sicher ausschließen, dass sich auch bereits einmal erkrankte Personen nicht nochmals infizieren können. Somit können diese Personen nicht als mögliche Überträger/innen ausgeschlossen werden und sind verpflichtet, einen MNS zu tragen (Ausnahme: in den Klassen- und Gruppenräume der Volksschulen müssen Lehrpersonen keinen MNS tragen).

Wer ermächtigt Lehrer – medizinische Laien – medizinische Diagnosegeräte an Kindern anzuwenden bzw. ihnen zur Selbstanwendung zu erklären?

Lehrpersonen dürfen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten Schülerinnen und Schülern gegenüber medizinische Tätigkeiten erbringen, wenn es sich um **Tätigkeiten, die jeder Laie erbringen darf**, oder um einen Notfall handelt (vgl. §66b SCHUG).

Nachdem die Antigen-Selbsttest als Selbsttest zugelassen und ohne medizinisches Personal durchführbar sind, sind sie von dieser Regelung abgedeckt.

Muss eine Lehrperson Schüler/innen beim Antigen-Selbsttest unterstützen, wenn sie darum gebeten wird?

Schulärztinnen und Schulärzte werden Lehrkräfte in den Umgang mit den Antigen-Selbsttests schulen und dabei besonderen auf die Hygienevorschriften legen. Sie stehen – auch nach der Einschulungsphase – für allfällige Fragen, die sich im Laufe der Testungen ergeben, zur Verfügung.

Da die Testungen während des Unterrichts durchgeführt werden, hat grundsätzlich die dabei anwesende Lehrperson die Aufsichtspflicht über die jeweilige Klasse. Die Lehrpersonen sollen auf Basis der Unterweisung durch die Schulärztin bzw. den Schularzt bei der Beantwortung von etwaig auftretenden Fragen der Schülerinnen und Schüler behilflich sein, sind aber nicht verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler aktiv bei der eigentlichen Durchführung der Testung zu unterstützen

Warum müssen Schüler/innen der Primar- und Sekundarstufe I zweimal pro Woche testen, Lehrkräfte jedoch gar nicht bzw. nur einmal, wenn sie eine Befreiung von der FFP2-Maskenpflicht möchten?

Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe findet normaler Präsenzunterricht statt. Daher sind hier zwei Tests pro Woche an der Schule vorgesehen.

Schülerinnen und Schüler ab der 5. Schulstufe, die im Schichtbetrieb unterrichtet werden, sind zwei Tage an der Schule im Präsenzunterricht und zwei Tage im Distance-Learning. Am Freitag werden alle Schülerinnen und Schüler im Distance-Learning unterrichtet. Daher ist nur eine einmalige Testung vorgesehen.

Für die Befreiung von der FFP2 Maske ist eine gesundheitsbehördliche oder private Teststation aufzusuchen, durch welche ein amtlicher Nachweis über das negative Testergebnis ausgestellt wird.

Warum müssen Schüler/innen der Sekundarstufe II eine FFP2-Maske tragen, obwohl sie für zwei Tage Präsenzunterricht einen Selbsttest machen, und Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie einmal pro Woche einen Antigentest machen?

Die Möglichkeit, sich von der FFP2-Maskenpflicht „freizutesten“, gilt für Lehrpersonen im Rahmen der Berufsgruppentestungen. Schülerinnen und Schüler sind von dieser Regelung nicht umfasst.

Welche Konsequenzen hat es, wenn Eltern ihre Kinder OHNE Einverständniserklärung in die Schule schicken bzw. wenn Schüler/innen, die älter als 14 Jahre sind, sich weigern, den Selbsttest durchzuführen?

Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden.

Weigern sich Schüler/innen, die älter als 14 Jahre alt sind, den Selbsttest durchzuführen, dürfen Sie ebenfalls nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Wie sollen sich Schulleitungen verhalten, wenn Eltern/Erziehungsberechtigte sich weigern, ihre Kinder testen zu lassen und trotzdem in die Schule schicken?

Um in Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler trotz fehlender Einverständniserklärung am Schulstandort erscheinen, eine Eskalation zu vermeiden, ist folgende Vorgehensweise geboten:

- **Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich und nachdrücklich über die bestehende Rechtslage zu informieren und auf ihre gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG 1985 bestehende Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder zu sorgen, hinzuweisen. Sie sind daher in weiterer Folge aufzufordern, die Teilnahme ihrer Kinder am ortsungebundenen Unterricht sicherzustellen.

- **Gesonderte Beaufsichtigung**

Im Sinne der gebotenen Fürsorge für die Mitschülerinnen und Mitschüler und anderer an der Schule tätigen Personen, sowie der Aufsichtspflicht an Schulen gemäß § 51 Abs. 3 SchUG sind Schülerinnen und Schüler, die sich entgegen § 35 Abs. 1 C-SchVO in der Schule aufhalten, in einem gesonderten Raum und somit außerhalb des Klassenverbandes entsprechend zu beaufsichtigen, auch wenn sie sich rechtswidrig in der Schule aufhalten. Hierbei handelt es sich um eine reine Beaufsichtigung zum Schutz des Kindes; die Übergabe von Arbeitsaufträgen ist jedoch zulässig.

- **Pflichten der Schülerinnen und Schüler**

Analog zum verankerten Tragen eines MNS unter bestimmten Voraussetzungen, stellt die Durchführung der Testung der Schülerinnen und Schüler vor Ort an der Schule eine Verpflichtung für diese dar. Kommen die Schülerinnen und Schüler dieser Verpflichtung nicht nach, sieht schon § 34 Abs. 2 C-SchVO bestimmte Konsequenzen – die Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht – vor (bzw. siehe dazu auch oben Punkt 2.). Darüber hinaus kommen, wie bei allen anderen Pflichtverletzungen, die bekannten, im Schulrecht verankerten Konsequenzen in Betracht. Insbesondere wird bei wiederholter Nicht-Befolgung/Gefahr in Verzug eine Suspendierung durch die Behörde auszusprechen sein.

Lieferung

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zur Lieferung habe?

Für Fragen zur Lieferung (Lieferung nicht eingetroffen, Testkits sind beschädigt, große Mengen an Testkits fehlen, Pufferlösung fehlt etc.) wurde vom BMBWF ein bundesweiter Helpdesk eingerichtet, an den Sie sich wenden können.

Sie erreichen diesen per Mail unter selbsttest@logistikbmbwf.at, telefonisch unter der Nummer 0800/20 30 05 (Montag bis Freitag, 8 – 16 Uhr).

Warum sind bei einer 25-Stück-Packung der LEPU-Tests nur 2 Fläschchen Pufferlösung dabei?

Die zwei Fläschchen sind so dosiert, dass pro Test von 25 Tests die angegebenen 6 Tropfen verwendet werden können. Die Flüssigkeit von zwei Fläschchen reicht also für 25 Testungen.

Sekundarstufe I + II: Gibt es für jene Schüler/innen, die sich auch am Freitag in der Schule aufhalten, genügend Tests für einen zweiten Selbsttestdurchlauf pro Woche geben?

Ja. Präsenz- bzw. Betreuungsphasen von Schüler/inne/n der Sekundarstufen I + II am Freitag werden jede Woche durch ein zusätzliches Kontingent von 20 % der Schüler/innenanzahl berücksichtigt. Damit kann die Schule diesen Schüler/innen auch am Freitag Selbsttests zur Verfügung stellen.

Wie erhalten die Schulen die Lieferung?

Bis auf die Schulen in Vorarlberg erhalten alle die Lieferung durch die Österreichische Post:

- Die Österreichische Post wird den Schulen die Pakete über den herkömmlichen Postweg an Werktagen zwischen 8.00 und 16.00 Uhr einmal pro Woche zustellen.
- Das BMBWF informiert die Schulen rechtzeitig über die nächste Lieferung.

- Sollte in der Schule bei Zustellung niemand anwesend sein, wird die Lieferung in der örtlichen Postfiliale/bei dem Postpartner für zwei Wochen hinterlegt. Wie bei der Post üblich, wird ein Vermerk im Postkarten des Empfängers hinterlassen.

Schulen in Vorarlberg: Zustellung durch die Gebrüder Weiss:

- Das BMBWF informiert die Schulen rechtzeitig über die nächste Lieferung.
- Sollte in der Schule bei Zustellung niemand anwesend sein, hinterlässt der Lieferant einen Lieferschein mit einem Vermerk mit Bitte um Rückruf beim Empfänger. Auf dem Lieferschein sind die Sendungsdaten ersichtlich, die Schule weiß also, worum es geht.

Muss ich die Testkits durchzählen, wenn ich die Lieferung erhalte?

Nein, außer es fallen Ihnen grobe Abweichungen bei der gelieferten Menge auf. Dann bitten wir Sie, sich beim Helpdesk (selbsttest@logistikbmbwf.at, 0800/20 30 05 Montag bis Freitag, 8 – 16 Uhr) zu melden.

Werden künftig wöchentlich Lieferungen kommen?

Die Selbsttests sollen künftig im Wochenrhythmus (zwischen Montag und Freitag, 8.00 – 16.00 Uhr) an die Schulen ausgeliefert werden.

Wie geht die Schule mit nicht eingetroffenen/unvollständigen Testlieferungen um, wenn dadurch nicht alle Schüler/innen getestet werden können?

Die Teilnahme an den Selbsttests ist für Schüler/innen verpflichtend, sofern diese Selbsttests von der Schulbehörde zur Verfügung gestellt werden (§ 35 C-SchVO). Wenn von der Schule keine Tests zur Verfügung gestellt werden (bspw. aufgrund ausgefallener Lieferungen etc.), dann dürfen die Schülerinnen und Schüler selbstverständlich am Präsenzunterricht teilnehmen.

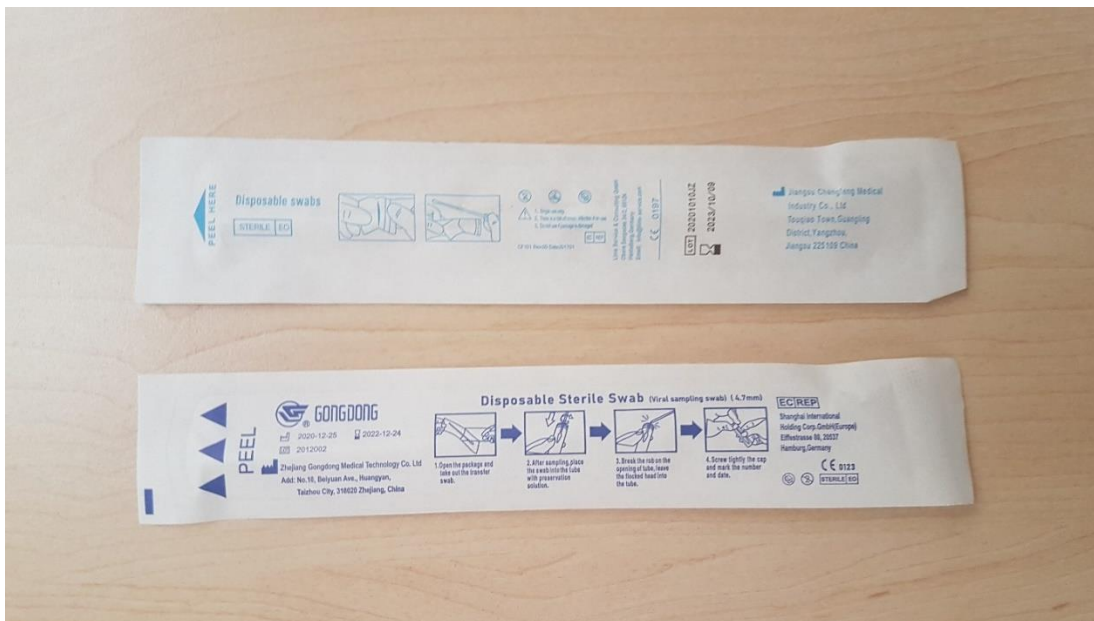
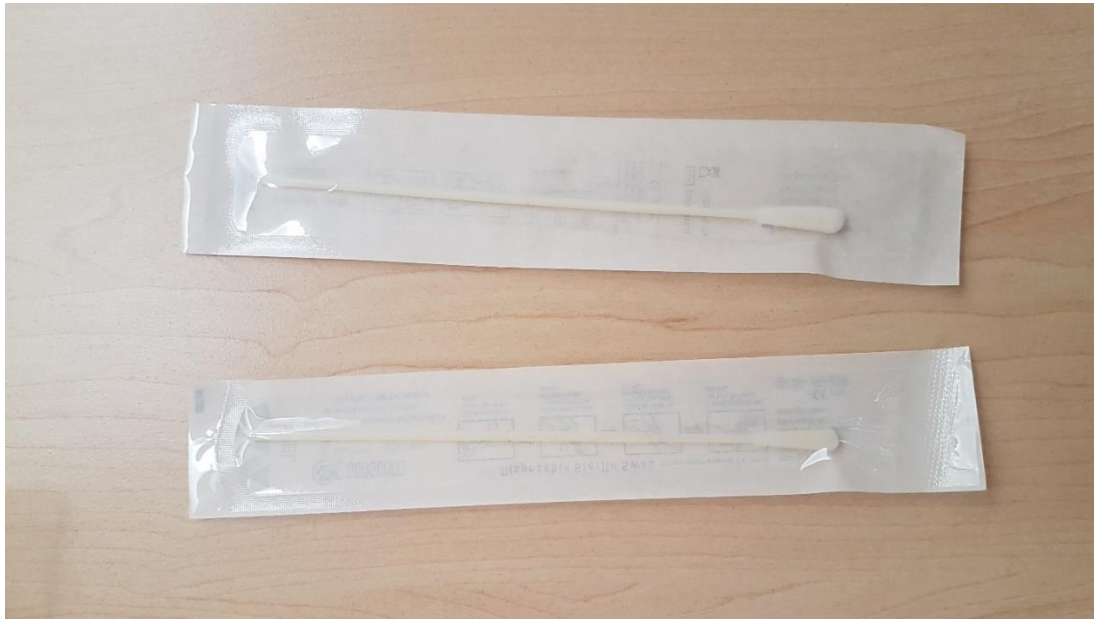
Für Rückmeldungen zu nicht eingetroffenen bzw. unvollständigen Lieferungen können Sie sich an den Helpdesk der Selbsttest-Logistik wenden unter selbsttest@logistikbmbwf.at .

Was können Schulen tun, wenn kurzfristig ein Test fehlt oder beschädigt wurde oder, wenn einzelne Bestandteile fehlen?

Sollte es sich um Mindestmengen handeln, können Sie sich an Ihre Bildungsdirektion wenden. Sie wurde für diese Fälle mit einem Reservekontingent ausgestattet, aus dem sie kurzfristig mit kleinen Mengen und einzelnen Testbestandteilen (z. B. Stäbchen) aushelfen kann. Bei größere Mengen wenden Sie sich bitte an den Helpdesk unter selbsttest@logistikbmbwf.at .

Wir haben falsche Teststäbchen erhalten. Was können wir tun?

Bei den mitgelieferten Teststäbchen handelt es sich um „lange, schmale Wattestäbchen“, die trotz ihrer Länge nur max. 2,5 cm in diese eingeführt werden. Diese Stäbchen sehen wie folgt aus:



Sollten die gelieferten Teststäbchen tatsächlich anders aussehen, wenden Sie sich bitte an den Helpdesk unter selbsttest@logistikbmbwf.at.

In der Verpackung des „Flowflex“ von ACON befinden sie zwei Kontrollstäbchen/Control Swabs (positiv/negativ). Müssen diese verwendet werden?

Nein. Wenn man möchte, kann man die Positiv- und Negativkontrolle machen – sie ist in der Durchführung wie ein „normaler“ Selbsttest anzuwenden– allerdings ohne Probenabnahme.

Wo erhalten Pflichtschulen (bspw. Sonderschulen) Latexhandschuhe, falls Lehrkräfte ihre Schüler/innen bei der Durchführung des Tests unterstützen müssen?

Bitte wenden Sie sich an die Leitstelle in Ihrer Bildungsdirektion. Diese kann eventuell mit Hygienematerial der mobilen Teams unterstützend aushelfen.

Gibt es die Möglichkeit, einen Überhang an Tests zu erhalten, um bspw. eine Wiederholung von nicht funktionierenden Tests garantieren zu können?

Langfristig wird eine gewisse „Reservemenge“ an den Schulen angestrebt. Aktuell werden Schulen möglichst punktgenau beliefert, um alle Schüler/innen österreichweit mit genügend Selbsttests auszustatten.

An unsere Schulen wurden Selbsttests vom Typ „Flowflex“ geliefert, obwohl Volksschulen ausschließlich das Produkt von LEPU-Medical erhalten sollen. Woran liegt das?

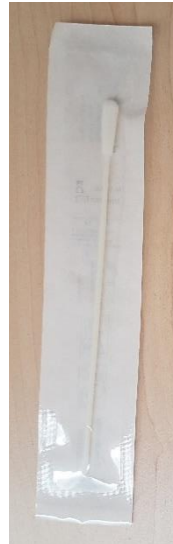
Der Selbsttest Flowflex der Firma ACON wird einerseits für die Schüler/innen der Sekundarstufe zwei, andererseits auch für das Lehr- und Verwaltungspersonal eingesetzt. Somit erhalten auch Volksschulen den Flowflex. Dieser ist jedoch nicht für Ihre Schüler/innen, sondern für Sie und Ihre Kolleg/inn/en gedacht. Eine Anleitung zur Anwendung des Flowflex finden Sie auf der Website des BMBWF:

www.bmbwf.gv.at/selbsttest

Wie sehen die Inhalte der Selbst-Testpackungen aus?

Flowflex von ACON





LEPU Medical



